



Verordnung über das Aufstellen fliegender Verkaufsanlagen in der Gemeinde Inzell

Aufgrund von Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) i.d.F. der Bek. vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zul. geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) erlässt die Gemeinde Inzell folgende

Verordnung

§ 1

Fliegende Verkaufsanlagen sind vorübergehend aufgestellte, dem Vertrieb von Waren dienende Stände oder ähnliche Verkaufsstellen (Art. 29 Abs. 1 LStVG).

§ 2 Beschränkung fliegender Verkaufsanlagen

1. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es verboten in den nachfolgend näher bezeichneten Gemeindegebieten fliegende Verkaufsanlagen außerhalb der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze aufzustellen:

Die Verordnung gilt für die im beiliegenden Lageplan rot umrandeten Gemeindegebiete:

Im Süden:

Von der Einmündung der Sulzbacher Straße in die B 306 bis zur Kreuzung mit der B 305. Von dort zum Seeufer des Zwingsees, entlang des südlichen Seeufers zum Feldweg an der Ostseite des Sees, weiter entlang dieses Weges bis zur Einmündung in den öffentlichen Feld- und Waldweg (Falkensteiner Holzweg) bis zu dessen Einmündung in die Bichlstraße bei Hausmann.

Im Osten:

Entlang der Bichlstraße bis zu deren Einmündung in die Adlgasser Straße bei Würäu. Von der Adlgasser Straße weiter in Richtung Breitmoos bis zur Abzweigung der Ecker Straße. Entlang der Ecker Straße bis zu deren Brücke über den Großwaldbach.

Im Norden:

Entlang des Großwaldbaches bis zur Brücke der Kreuzfeldstraße über diesen Bach. Von diesem Punkt entlang der Kreuzfeldstraße in Richtung Reith bis zur

Abzweigung des Privatweges nach Unterrain. Diesen Weg entlang bis zur Einmündung in die B 306. Nach Überquerung der B 306 entlang Birkenweg, Bauhofstraße, Auweg.

Im Westen:

Am Westende des Auweg entlang der Westgrenze des Grundstücks FINr. 84/13 bis zum Großwaldbach. Entlang dieses Baches bis zur Einmündung des Hammerbaches bei FINr. 32. Von dort bachaufwärts bis zur Gemeinde Straße Brand-Ramsen: Von dort entlang des Froschseer Straße in westlicher Richtung bis zur westlichen Grenze des Grundstücks FINr. 1438, hier weiter entlang der westlichen grenze entlang der Grundstücke 1438/4, 1438/3 und 1415 bis zur Straße nach Kohlgrub. Entlang dieser Straße bis zur Nordgrenze des Grundstücks FINr. 1354. Weiter an der Nord- und Westgrenze dieses Grundstücks bis zur Gemeindegrenze Ruhpolding-Inzell. Entlang dieser Grenze in südlicher Richtung bis zur B 305. Von dort entlang der Straße in südöstlicher Richtung bis zur Brücke über den Schmelzbach. Nunmehr entlang der Schmelzer Straße bis zur Abzweigung des Feldweges FINr. 1403/2, weiter verlaufend entlang der Wege FINr. 1403/2, 1267, 1389, 1153/2 und 1249 bis zur Einmündung in die Schmelzer Straße. Entlang der Sulzbacher Straße bis zur Einmündung in die B 306.

Sowie für die Ortsteile Gschwall, Schwarzberg, Hutterer und Gewerbegebiet See

Der Lageplan ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

1. Aus besonderem Anlass (z.B. Förderung des Fremdenverkehrs, karitative Zwecke, Sportveranstaltungen und Ähnliches) können Ausnahmen von dem Verbot nach § 1 zugelassen werden, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und durch geeignete Vorkehrungen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit gesichert wird.
2. Die Gemeinde kann die Zahl der zuzulassenden Fliegenden Verkaufsanlagen unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Reinlichkeit auf ein vertretbares Maß beschränken.
3. Die Ausnahme kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigung ist vier Wochen vorher bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen.
4. Die Genehmigung ist stets widerruflich. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 2 dieser Verordnung oder einer vollziehbaren Anordnung, die aufgrund dieser Verordnung erlassen wurde, zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 29 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) mit Geldbuße bis zu 1.000, -- € bei vorsätzlichem und bis zu 500, -- € bei fahrlässigem Handeln belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Inzell, den 07.05.2025
Gemeinde Inzell


Michael Lorenz
Erster Bürgermeister

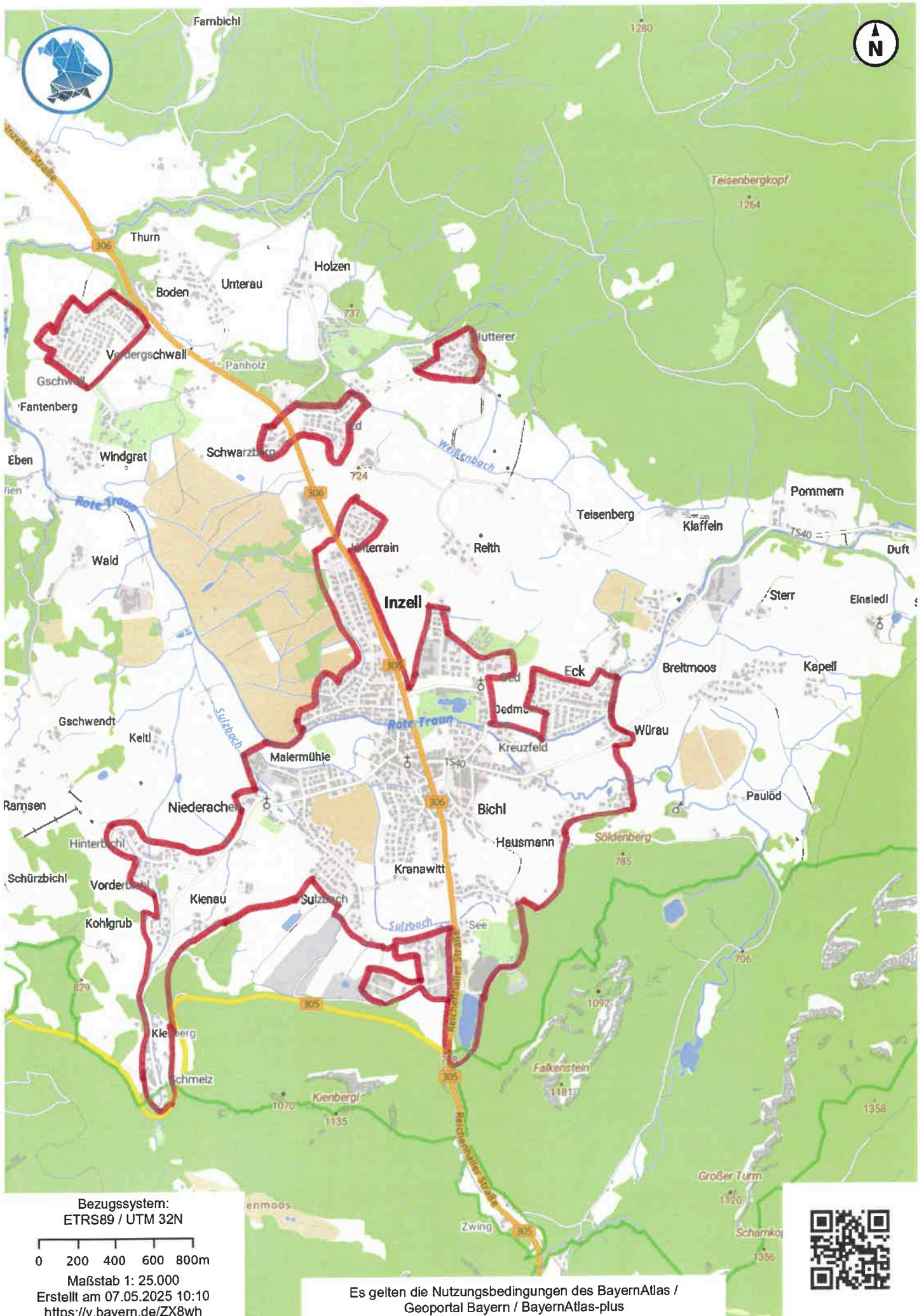


Bekanntmachungsnachweis:
Vorstehende Gemeindeverordnung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Inzell vom ~~16.05~~ 17.05.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Inzell, ~~17.05~~ 2025


Michael Lorenz
Erster Bürgermeister





Bezugssystem:
 ETRS89 / UTM 32N

0 200 400 600 800m

Maßstab 1: 25.000

Erstellt am 07.05.2025 10:10
<https://v.bayern.de/ZX8wh>

Es gelten die Nutzungsbedingungen des BayernAtlas /
 Geoportal Bayern / BayernAtlas-plus

